

Preise ab 1. Januar 2021

Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	Hochtarif		Niedertarif	
	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Strom Netznutzung	1.50	1.62	0.86	0.93
Systemdienstleistungen (SDL)	0.16	0.17	0.16	0.17
Bundesabgaben (Netzzuschlag)	2.30	2.48	2.30	2.48
Leistung (CHF/kW/Monat)	exkl. MWST 7.70	inkl. MWST 8.29		
Blindenergie (Rp./kVarh)	5.00	5.39		
Grundpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	50.00	53.85		
Abgabe an das Gemeinwesen (CHF pro Messpunkt und Monat)	400.00	430.80		
Mehrwertsteuer 7.7%				
Hochtarif:	Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr			
Niedertarif:	übrige Zeiten			

Ergänzende Bestimmungen

Die Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

Netznutzung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Leistungspreis

Das Monatsmaximum der Bezugsleistung pro Messstelle wird mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer gemessen. Als Monatsmaximum der Bezugsleistung gilt der höchste im Monat gemessene Wert.

Blindenergie

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochtarifzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ($\cos \Phi$) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

Grundpreis

Im Grundpreis inbegriffen sind die Kosten für die Messung, Steuereinrichtungen und die Verrechnung.

Abgabe an das Gemeinwesen

Die Abgabe wird pro Kundensegment erhoben und gilt unter Vorbehalt von zukünftigen Anpassungen durch die zuständigen Gremien der Gemeinde Wallisellen.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgen in der Regel monatlich. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
4. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
5. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
6. Der Weiterverkauf von Strom an Dritte ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.